

Motion Grütter (SVP) betreffend „Vorwärts im Gümligenfeld!“

1

TEXT

Der Gemeinderat wird beauftragt, das notwendige Verfahren zu folgenden Abänderungen der Überbauungsordnung Gümligenfeld einzuleiten (Aufhebung der Beschränkung der Anzahl Parkplätze):

Art. 17, Ziffer 1:

streichen, ersetzen durch „Die Anzahl Parkplätze richtet sich nach dem eidgenössischen Umweltschutzrecht und dem kantonalen Baurecht“.

Art. 17, Ziffer 2:

erster Absatz, zweiten Satz ersatzlos streichen; zweiten Absatz ersatzlos streichen.

Art. 17, Ziffer 8:

streichen, da aufgrund der oben beantragten Änderungen gegenstandslos.

Art. 17, Ziffer 9:

streichen, da aufgrund der oben beantragten Änderungen gegenstandslos.

Begründung:

Das Gümligenfeld ist einer der wenigen kantonalen Entwicklungsschwerpunkte. Es ist prädestiniert für die Schaffung von Arbeitsplätzen. Es ist durch den unmittelbaren Autobahnanschluss, den nahe gelegenen Bahnhof Gümligen und die bestehenden und geplanten Buslinien bestens an das öffentliche Verkehrsnetz angebunden.

Anlässlich einer parteiinternen Orientierungsversammlung wurde dargestellt, dass zahlreiche sehr erwünschte Mietinteressenten wie Bundes- und kantonale Verwaltung, eine Treuhandfirma, eine Architekturfirma und ähnliche Dienstleistungsbetriebe vom Abschluss eines Mietvertrages absehen, weil ihnen keine genügende Anzahl Parkplätze zugesichert werden konnte. Gerade qualifizierte Dienstleistungsbetriebe benötigen in der Regel einen Parkplatz pro Arbeitsplatz, da die entsprechenden Arbeitnehmer sehr mobil sein müssen, Kundenbesuche an der Tagesordnung sind und deshalb ein Motorfahrzeug Voraussetzung für die Berufsausübung ist. Andererseits führen diese Parkplätze nicht zu einem grossen Verkehrsaufkommen, da in der Regel nur ein- bis zweimal pro Tag zu- und weggefahren wird. Auch andere Interessenten wie Logistik-Zentrum, Möbelfirmen, Kleinkinderbedarf sahen wegen des Engpasses bei den Parkplätzen davon ab, ins Gümligenfeld zu ziehen. Im Zusammenhang mit dem Interesse der Firma Media-Markt an Flächen im neu gebauten Dienstleistungszentrum hat sich gezeigt, dass Fachmärkte gegenüber den oben genannten Unternehmen mit weniger Parkplätzen auskommen, da die Parkplätze von Fachmärkten viel intensiver genutzt werden. Sie führen täglich zu mehreren Zu- und Wegfahrten. Die Parkplatzbeschrän-

kung führt also dazu, dass für das Gümligenfeld gerade solche Betriebe angezogen werden, welche gegenüber andern möglichen Mietinteressenten mehr Verkehr anziehen. Die Parkplatzbeschränkung führt damit nicht zu einer Verringerung, sondern zu einer Erhöhung des Verkehrs. Ebenso wurde die Befürchtung laut, der durch Fachmärkte angezogene Verkehr könnte zu Rückstaus auf der Autobahn führen. Auch diese Befürchtung spricht dafür, mehr Parkplätze zur Verfügung zu stellen, damit der Abfluss des Verkehrs von der Autobahn auf die Parkplätze reibungslos vor sich gehen kann.

20. September 2005

Urs Grütter (SVP)

J. Beck, B. Lehmann, E. Bigler, M. Loosli, F. Schwander, A. Stettler, R. Friedli (8)

2

STELLUNGNAHME DES GEMEINDERATES

Die Überbauungsordnung (ÜO) Gümligenfeld wurde von den Stimmberechtigten der Gemeinde Muri bei Bern am 28. September 1997 angenommen. Die Genehmigung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) erfolgte am 28. Dezember 1997. Es trifft daher zu, dass diese Vorschriften "in die Jahre gekommen" sind und wahrscheinlich nicht mehr alle Artikel den veränderten rechtlichen Grundsätzen und den wirtschaftlichen Verhältnissen gerecht werden.

Die Motion verlangt die Einleitung des notwendigen Verfahrens, welches die Abänderung von Artikel 17 der ÜO ermöglicht. Artikel 17 betrifft die Parkierungsanlagen.

Die Bauverwaltung hat dem AGR die Motion unterbreitet und in einem Gespräch erfahren, dass vertiefte Abklärungen nötig seien, um der Problematik gerecht zu werden. Inzwischen hat das AGR mitgeteilt, dass "erhebliche Zweifel bestehen, ob für den Planungssperimeter überhaupt noch von einer Begrenzung auf 640 Parkplätze ausgegangen werden kann". Sobald diese Frage näher abgeklärt sei, werde man sich wieder melden. Dabei würde wahrscheinlich auch die Frage geklärt, ob bezüglich Anzahl Parkplätze überhaupt eine Änderung der ÜO nötig wäre, oder ob sich die Berechnung pro Baugesuch nur noch auf die kantonale Bauverordnung zu stützen hat und die Einhaltung der Umweltschutzgesetzgebung mit einer Beschränkung der Anzahl Fahrten verfügt werden kann.

Im Zusammenhang mit der Ansiedlung des Media Marktes hat die Anzahl verfügbarer Parkplätze eine grosse Bedeutung erlangt. In einem Beschwerdeverfahren haben sich sowohl der Regierungsstatthalter als auch die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) in dem Sinn geäußert, dass für die Berechnung der Parkplätze die Bauverordnung des Kantons Bern massgebend sei. Die Festlegung der in der ÜO vorgeschriebenen maximalen Parkplatzzahl basierte seinerzeit auf der Parkplatzverordnung (PPV) des Kantons und dem Parkplatzreglement der Gemeinde Muri bei Bern. Die PPV ist mit einer Änderung der Bauverordnung (BauV) vom 22. Dezember 1999, die am 1. März 2000 in Kraft getreten ist, aufgehoben worden. In den Übergangsbestimmungen zur BauV wurden die Gemeinden verpflichtet, Parkplatzbestimmungen, die der neuen Regelung der Bauverordnung (BSG 721.1, Art. 49ff) widersprechen, innert drei Jahren ab dem Inkrafttreten der Änderung, also ab dem 1. März 2000, der neuen Regelung anzupassen. Nach Ablauf dieser

Frist, also am 1. März 2003, haben widersprechende Gemeindevorschriften ihre Gültigkeit verloren.

Verkehrsintensive Vorhaben (VIV), welche ab 2'000 Fahrten pro Tag generieren, sind auf Kontingente abzustimmen, die im regionalen Richtplan festgehalten wurden. Auch hier gibt es von offizieller Seite verschiedene Sichtweisen: Einerseits wurden dem Entwicklungsschwerpunkt (ESP) Gümligenfeld im regionalen Richtplan 2'500 Fahrten als Kontingent zugeordnet, andererseits wird jedoch seitens des Vereins Region Bern (VRB) die Ansicht vertreten, dass dies nur gelte, wenn ein Bauvorhaben alleine diese Anzahl erreiche. Bei mehreren Bauvorhaben, welche für sich alleine 2'000 Fahrten nicht überschreiten, sei eine Abstimmung auf den regionalen Richtplan nicht nötig.

Die Koordinationsstelle für Umweltschutz (KUS) hat in ihrem Bericht zur ÜO festgehalten, dass aus lufthygienischer Sicht für das Gümligenfeld 2'500 - 3'000 Fahrten als Tagesdurchschnitt (DTV) möglich seien.

Inhalt einer künftigen Lösung könnte sein, mit jeder Baubewilligung eine maximale Anzahl Fahrten festzulegen, die im Jahresdurchschnitt pro Tag durch die betreffenden Bauvorhaben ausgelöst werden dürfen. Welche rechtliche Grundlage dazu nötig ist und ob eine solche Regelung eingeführt werden kann, wird gegenwärtig juristisch abgeklärt.

Eine allfällige Umsetzung der konkreten Anträge betreffend Artikel 17 ist somit erst möglich, wenn Klarheit darüber herrscht, auf welcher rechtlichen Grundlage die Grundsätze der Umweltschutzgesetzgebung in den Baugesuchsverfahren durchgesetzt werden können.

Vor diesem Hintergrund ist die Überweisung des Vorstosses als Postulat sachgerecht.

3

ANTRAG

Gestützt auf die vorangehenden Ausführungen beantragen wir dem Grossen Gemeinderat, folgenden

Beschluss

zu fassen:

Überweisung als Postulat.

Muri bei Bern, 09. Januar 2006

GEMEINDERAT MURI BEI BERN

Der Präsident:

Die Sekretärin:


H.R. Saxer


K. Pulfer